

5. Auf einen Blick - Was gilt für mich?

Die Neuregelung greift verpflichtend für alle steuerbaren Geräte, die nach dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen werden.

Für solche, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden, gelten Übergangsregelungen.

Wir geben Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Szenarien:

Ich habe bereits ein Gerät im Betrieb und eine Vereinbarung nach §14a EnWG geschlossen



Sollten sie für Ihr Gerät bereits eine Vereinbarung haben, so können Sie bis längstens 31. Dezember 2028 von der alten Regelung und dem reduzierten Verbrauchspreis profitieren - danach wird auch Ihr Gerät unter die Regelungen des aktualisierten §14a EnWG fallen. Natürlich können Sie sich jederzeit dazu entscheiden, bereits vor dem 31. Dezember 2028 von einer der neuen Modulen zu profitieren. Melden Sie dies einfach Ihrem jeweiligen Energielieferanten. Wichtig: Wenn Sie sich einmal dazu entschlossen haben, von der neuen Regelungen zu profitieren, so können Sie nicht mehr in das alte Entlastungsmodell zurück wechseln.

Ich habe eine Nachtspeicherheizung mit einer Vereinbarung nach §14a EnWG



Mit der Aktualisierung von §14a EnWG gibt es für Nachtspeicherheizungen keine neuen Regelungen. Sollten Sie also bereits eine Vereinbarung mit Ihrem Netzbetreiber für Ihre Nachtspeicherheizung haben, so läuft diese einfach weiter.

Ich habe bereits ein Gerät im Betrieb, aber noch keine Vereinbarung nach §14a EnWG getroffen



In diesem Fall sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen vor, dass Ihr Gerät auch in Zukunft nicht verpflichtet ist, an den neuen Regelungen teilzunehmen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, freiwillig eine Vereinbarung mit Ihrem Netzbetreiber zu treffen. Dafür ist es notwendig, dass Ihr Elektro-Installateur das Gerät beim zuständigen Netzbetreiber anmeldet. Danach wird Ihr Gerät unter die Regelungen des aktualisierten §14a EnWG fallen.

Ich nehme ein Gerät nach dem 1. Januar 2024 in Betrieb



Die Teilnahme an §14a EnWG ist für alle Geräte über 4,2 kW möglich und verpflichtend. Sie müssen aber nicht selbst aktiv werden. Wir werden von Ihrem zuständigen Netzbetreiber informiert, wenn Ihr Gerät, nach Anmeldung durch Ihren Elektro-Installateur, in Betrieb genommen wird.

Dafür, dass die Netzbetreiber die steuerbaren Geräte bei Bedarf netzorientiert dimmen dürfen, erhalten Verbraucher:innen reduzierte Netzentgelte. Die Reduzierung ist in zwei Entgeltmodule aufgeteilt - diese haben wir unter Frage 4 erklärt. Verbraucher:innen mit teilnahmeverpflichteten Geräten fallen automatisch unter Modul 1. Sie müssen also erst einmal nichts tun.